

Teilnahmebedingungen für Betriebe am Gewinnspiel „Wir für Lahr“ 2. Staffel

Das Gewinnspiel „Wir für Lahr“ soll die Frequenz in der Innenstadt sowie den Geschäften steigern und einen Impuls zum lokalen Kauf geben. Die Gewinnsumme in Höhe von insgesamt 50.000 Euro wird in **zwei festgelegten Aktionszeiträumen** über die Gewinner in Form von Gewinn Gutscheinen an die teilnehmenden Betriebe in Lahr ausgeschüttet. Über einen öffentlichen Aufruf in den lokalen Medien und der Homepage der Stadt Lahr sind die Lahrer Handels- und Gastronomiebetriebe aufgerufen, an dem Gewinnspiel teilzunehmen.

I. Teilnahmebedingungen für Handels- und Gastronomiebetriebe am Gewinnspiel „Wir für Lahr“, 2. Staffel (Betriebe aus der 1. Staffel nehmen automatisch teil):

1. Weitere Handels- und Gastronomiebetriebe mit Unternehmenssitz in Lahr, die durch die Pandemie zeitweise geschlossen waren und noch nicht registriert sind, können sich vom 14.08. bis 28.08.2020 per E-Mail bei der Stadt Lahr unter: stadtmarketing@lahr.de unter Angabe nachfolgender Daten noch zur Teilnahme an dem Gewinnspiel anmelden:

Ich nehme an dem Gewinnspiel teil. Ich akzeptiere die Teilnahmebedingungen und habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

- Name und Anschrift des Betriebes
- Vorname/Name Geschäftsführer
- E-Mail + Mobilnummer Ansprechpartner
- Anzahl der Mitarbeiter
- In welchem Zeitraum war der Betrieb wg. Corona geschlossen
- Bankverbindung: Name und Vorname Kontoinhaber + IBAN.

Voraussetzung der Teilnahme ist die vollständige Angabe der vorstehenden Daten an die Stadt Lahr sowie die Bestätigung, die Teilnahmebedingungen zu akzeptieren und die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen zu haben.

2. Die Teilnahme selbst ist kostenlos.

3. Die Stadt Lahr händigt den teilnehmenden Handels- und Gastronomiebetrieben die Gewinnspielkarten und die Gewinnspielaufkleber „Wir für Lahr“ aus. Mit der Teilnahme an dem Gewinnspiel verpflichten sich die Betriebe **zur Ausgabe der Gewinnspielkarten vom 05.09. bis 26.09.2020 (zweite Staffel)** und vertraulichen Aufbewahrung der ausgefüllten Gewinnspielkarten ihrer Kunden bis zur Abholung durch die Stadt Lahr. Die ausgehändigten Gewinnspielaufkleber sind gut sichtbar im Eingangsbereich anzubringen. Hierüber erkennen die Kunden, wo Gewinnkarten erhältlich sind. Die Abgabe der Gewinnspielkarten an die Kunden darf nicht an einen Verkauf oder Verzehr gebunden werden.

4. **Die Abholung der Gewinnspielkarten erfolgt durch die Stadt Lahr** (Abholung zweite Staffel: KW 40). Die Gewinnspielkarten sind den MitarbeiterInnen der Stadt Lahr verpflichtend auszuhändigen.

5. Die eingehenden Gutscheine sind von den Gewinnern bis 07.11.2020 einzulösen. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes oder eines etwaigen Differenzbetrages zum Kaufpreis erfolgt nicht.

6. Alle teilnehmenden Handels- und Gastronomiebetriebe erhalten eine Liste der Gewinne mit den jeweiligen Gewinnnummern (Bsp.: 00001 – 00020). **Bei der Einlösung der Einzelgewinne sind der Tag der Gewinneinlösung und das Handzeichen der bearbeitenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters in die Liste einzutragen.**

7. Die beim teilnehmenden Handels- und Gastronomiebetrieb eingelösten Gutscheine und die ausgefüllte Gewinnliste müssen bis spätestens 13.11.2020 (zweite Staffel) zur Verrechnung beim Stadtmarketing, Rathaus 1, Rathausplatz 4, durch den teilnehmenden Betrieb eingereicht werden. Später eingereichte Gutscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Die Gutscheine sind Grundlage für die Gewinnausschüttung. Hat der Gewinner nicht die volle Gutscheinsumme eingelöst, erhält der Betrieb den Wert des eingereichten Gutscheins sowie die Differenz zu dem zustehenden Förderbetrag durch die Stadt Lahr überwiesen.

II. Ablauf des Gewinnspiels

1. Durch die Aushändigung der Gewinnspielkarten in den teilnehmenden Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben können sich Kunden an dem Gewinnspiel beteiligen. Die Abgabe der Gewinnspielkarten an die Kunden darf nicht an einen Verkauf oder Verzehr gebunden werden.

2. Die Ausgabe der Gewinnspielkarten an die Kunden erfolgt durch den teilnehmenden Handels- und Gastronomiebetrieb.

3. Die Kunden geben die ausgefüllten Gewinnspielkarten unmittelbar beim Händler /Gastronom ab.

4. Die teilnehmenden Betriebe sammeln in ihren Geschäften die ausgefüllten Gewinnspielkarten. Die ausgefüllten Gewinnspielkarten werden in der KW 40.2020 von der Stadt Lahr zur Gewinnermittlung abgeholt. Die Geschäfte halten hierfür die Postkarten gebündelt bereit.

III. Gewinnausschüttung und Auszahlung der Fördermittel

1. Die Gewinnausschüttung an die teilnehmenden Betriebe erfolgt über die eingelösten Gutscheine durch die Gewinner.

2. Die durch die Stadt Lahr ermittelten Gewinner erhalten einen nummerierten Gewinnschein postalisch übermittelt auf dem der Gewinn in Euro und der Betrieb namentlich aufgeführt ist. Die Gewinne können innerhalb des unter Ziffer I.5. genannten Zeitraums von den Gewinnern eingelöst werden.

3. Alle beteiligten Betriebe erhalten einen feststehenden Förderbetrag, wonach die Förder-summe in Höhe von 2 x 25.000 Euro durch die Anzahl der teilnehmenden Betriebe geteilt wird.

4. Die Gewinn Gutscheine werden durch die Stadt Lahr postalisch in einer Staffelung von 10 Euro, 25 Euro, 50 Euro und 100 Euro an die Gewinner übermittelt.

5. Die beim Händler / Gastronom eingelösten Gutscheine und die ausgefüllte Gewinnliste müssen bis spätestens 13.11.2020 (zweite Staffel) zur Verrechnung beim Stadtmarketing (siehe Ziffer 1.7) durch den teilnehmenden Betrieb eingereicht werden. Später eingereichte Gutscheine können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Die Gutscheine sind Grundlage der Auszahlung der Fördermittel an die Händler. Im Fall, dass bei einem Betrieb nicht die volle Gutscheinsumme durch die Gewinner eingelöst wurde, erhält jener Betrieb den Wert der eingereichten Gutscheine sowie die Differenz zu dem zustehenden Förderbetrag durch die Stadt Lahr überwiesen. Gewinne, die durch den Gewinner/die Gewinnerin nicht eingelöst wurden, werden dennoch durch die Stadt Lahr berücksichtigt.

Datenschutzinformation

1. Die im Rahmen des Gewinnspiels gespeicherten unternehmensbezogenen Daten der teilnehmenden Handels- und Gastronomiebetriebe werden ausschließlich für die Abwicklung des Gewinnspiels und Ausschüttung eines Förderbetrages verarbeitet und nach Auszahlung gelöscht. Die beiliegende Datenschutzinformation ist ausdrücklich Bestandteil des Gewinnspiels.

2. Die teilnehmenden Betriebe verpflichten sich ausdrücklich, die auf den Gewinnspielkarten eingetragenen personenbezogenen Kundendaten nicht zu verwenden, nicht zu speichern, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht zu Werbezwecken zu nutzen.

Die Teilnehmer akzeptieren durch ihre Anmeldung die vorstehenden Teilnahmebedingungen und bestätigen, die beiliegenden Datenschutzinformation zur Kenntnis genommen zu haben.

